

**Satzung über die Erhebung
einer Kurabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand
(Kurabgabebesatzung)**

vom 31. März 2023
in Kraft getreten am 01. Januar 2024

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand (Kurabgabebesatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, Abs. 2 , 6, 10 Abs. 2 bis 5 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsberechtigung und -zweck

Die Gemeinde Timmendorfer Strand erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Ostseebad bzw. Erholungsort für besondere Vorteile aus der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und -veranstaltungen eine Kurabgabe im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG. Die Kurabgabe dient ausschließlich zur Deckung von 75 % des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KAG. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Timmendorfer Strand.

§ 2

Abgabeschuldner, Abgabegegenstand

Der Kurabgabepflicht unterliegen diejenigen natürlichen Personen, die sich im Gemeindegebiet von Timmendorfer Strand aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen dadurch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen im Sinne des § 1 geboten wird. Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen besucht bzw. in Anspruch genommen werden. Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Appartements, Sommerhäuser, Wohnwagen, Zelte, Boote im Hafen etc.). Nicht als ortsfremd gilt, wer sich aufgrund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses regelmäßig im Gemeindegebiet aufhält.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Kurabgabepflicht sind nicht erfasst:

- a) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes vorübergehend Anwesende, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtungen zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört; dieser Personenkreis erhält nach Vorlage einer Dienstbescheinigung vom Arbeitgeber einen Dienstausweis vom Kurbetrieb Timmendorfer Strand.
- b) Kranke, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können, für die Dauer der physischen Verhinderung und Kranke, die aufgrund psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen nicht in der Lage sind. Unter diese Regelungen fallen nicht die Patienten in Rehabilitationskrankenhäusern.

- c) Teilnehmer an Tagungen, Kongressen und gleichartigen Veranstaltungen, sofern die Veranstaltung vor Eintreffen der Teilnehmer im Gemeindegebiet bei dem Kurbetrieb angemeldet wird und soweit die Tagungsteilnehmer die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen; diese Befreiung gilt nur bis zu einer Dauer von vier Tagen und hat keine Gültigkeit an Feiertagen, Freitagen, Samstagen und Sonntagen. Diese Regelung gilt nicht für Begleitpersonen.
- d) Im Übrigen kann im Einzelfall die Kurabgabe auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

(2) Von der Kurabgabepflicht sind freigestellt:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- c) Teilnehmer an Familienfeiern, wenn sie die Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.
- d) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100 % nachweisen, sowie für die ständige Begleitperson, wenn dies durch den Eintrag ‚B‘ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt ist.
- e) gültige „OstseeCard“-Inhaber aus Fremdgemeinden.

§ 4 Abgabemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich, vorbehaltlich der Pauschalierungsgründe gemäß Absatz 2, die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 2, unterschieden nach den Zeiträumen:

- a) Nebensaison 01.01. - 30.04.,
- b) Hauptsaison 01.05. - 30.09.,
- c) Nebensaison 01.10. - 31.12.

des Jahres. An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

(2) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der Kurabgabepflichtige

- a) einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Gemeindegebiet oder dessen Familienangehöriger ist.

Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden im Kalenderjahr angerechnet.

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6 sowie der Regelungen in § 11 (Tageskurkarte), für

- a) Nebensaison € 2,00
- b) Hauptsaison € 3,50
- c) Jahres „Ostsee-Card“ € 98,00 .

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Teilnehmer an Sammelreisen und Betriebsausflügen (ab 20 Personen) erhalten auf vorherigen Antrag durch den Vermieter bei dem Kurbetrieb eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 1 €.
- (2) Den Trägern von Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen sowie Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wird auf vorherigen Antrag bei dem Kurbetrieb für die von ihnen verschickten Personen eine Vergünstigung von 1 € gewährt.
- (3) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H. und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung von 50 v. H.. Nachweislich erforderliche Begleitpersonen, die durch den Eintrag „B“ auf der Vorderseite des Behindertenausweises vermerkt sind, sind von der Kurabgabe befreit.
- (4) Kommen mehrere Ermäßigungsgründe in Betracht, so wird die Ermäßigung auf den höchsten Ermäßigungstatbestand begrenzt. Anträge auf Ermäßigung der Kurabgabe sind mit Begründung schriftlich vor Ankunft in der Gemeinde bei dem Kurbetrieb zu stellen. Der Wohnungsgeber ist nicht berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.
- (5) Patienten in Rehabilitationskrankenhäusern werden unabhängig von der Saison zu € 1,00 pro Übernachtung herangezogen.

§ 7 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit dem Eintreffen im Gemeindegebiet. Sie ist eine Bringschuld und ist beim Wohnungsgeber, Verwalter oder Beauftragten, ansonsten bei den Kurabgabeannahmestellen des Kurbetriebes spätestens am Tage nach dem Eintreffen im Gemeindegebiet zu entrichten; die Bestimmungen des § 11 (Tageskurkarte) bleiben unberührt.
- (2) Wer in den Fällen des § 8 die Entrichtung der Kurabgabe nicht durch Vorlage einer gültigen „OstseeCard“ nachweisen kann oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat die Kurabgabe nachzuentrichten. Kann der Kurabgabepflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthalts nicht nachweisen und auch nicht glaubhaft machen, wird für die Bemessung des nach zu entrichtenden Kurabgabebeitrages die Zahl der Aufenthaltstage auf 28 Tage der bei Antreffen geltenden Saisonkategorie (§ 4 Abs. 1 a-c) pauschaliert. Dasselbe gilt im Falle der Haftung durch den Unterkunftsgeber (§ 10 Abs. 6), sofern dieser nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer des/ der Kurabgabepflichtigen durch Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheins nachweisen kann.

- (3) Bei den Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 (Jahreskurabgabe) zu bemessen ist, ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8

Gästekarte (OstseeCard)

- (1) Außer in den Fällen einer Tageskurkarte (§ 11) erhält der Gast bei Zahlung der Kurabgabe vom Wohnungsgeber oder vom Kurbetrieb nebst Quittung bzw. Meldeschein die „OstseeCard“ als Gästekarte in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte (Chipkarte oder Speicherkarte) ausgegeben, die den Tag der Ankunft enthält und auch den Tag der - voraussichtlichen - Abreise enthalten muss. Diese Karte ist nicht übertragbar.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahresgästekarte. Jahreskarten werden in Form einer elektronisch lesbaren und für Kassiergeräte geeigneten Karte ausgegeben, mit einem von der/ dem Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild des Inhabers von dem Kurbetrieb ausgestellt und haben jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr, die auf Antrag elektronisch um ein weiteres Jahr verlängert werden kann.
- (3) Die „OstseeCard“ berechtigt für die Zeit ihrer Geltung, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur freien oder vergünstigten Inanspruchnahme des Angebotes an kommunalen Kur- und Erholungseinrichtungen und im Rahmen des Kurbetriebs durchgeführten Veranstaltungen. Die „OstseeCard“ ist beim Betreten dieser Einrichtungen und Besuch der Veranstaltungen mitzuführen und den Mitarbeitern oder Beauftragten des Kurbetriebs auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die „OstseeCard“ ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 9

Festsetzungs- und Erstattungsverfahren

- (1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 Buchst. b) zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn mittels Festsetzungsbescheid zur Jahreskurabgabe herangezogen. Diese wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Gemeindegebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahresgästekarteninhaber nach § 4 Abs. 2 Buchst. a) sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres vorgesehenen Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der „OstseeCard“ und eine schriftliche Bescheinigung des Wohnungsgebers. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach der Abreise.

§ 10

Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber

- (1) Unterkunftgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
- a) Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten wie auch Bootsliegplätzen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Unterkunft Dritten zur Nutzung überlassen;

- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
- d) Betreiber von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurenheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jede die Anschrift des Unterkunftsgebers betreffende Veränderung ist dem Kurbetrieb schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, jeder von ihm aufgenommenen Person ab 18 Jahren eine „OstseeCard“ auszuhändigen und unter Verwendung der von dem Kurbetrieb kostenlos zur Verfügung gestellten Meldescheine durch den Gast den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift eintragen zu lassen und für den Kurbetrieb bestimmte Kopien innerhalb von 3 Werktagen bei dem Kurbetrieb einzureichen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der „OstseeCard“ durch seine Unterschrift zu bestätigen. Bei einer Datenerfassung über das Onlinemeldeverfahren des Kurbetriebes wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens am Folgetag nach Ankunft des Gastes an den Kurbetrieb erfolgt.
- (4) Personen, die nach § 3 Absatz 2 b von der Kurabgabepflicht freigestellt sind, können die „OstseeCard“ entgeltlich, abweichend von § 10 Absatz (3), direkt durch den Kurbetrieb erhalten. Jeder Unterkunftsgeber hat diese Personen an den Kurbetrieb zu verweisen.
- (5) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgehändigte „OstseeCard“ die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an den Kurbetrieb kostenfrei abzuführen oder aber dem Kurbetrieb die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Abrechnung kann über einen dritten Dienstleister erfolgen (in der Hauptsaison mindestens 2- wöchentlich, in der Nebensaison mindestens 4-wöchentlich).
- (6) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen der den ihm nach Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an den Kurbetrieb.
- (7) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (8) Die von dem Kurbetrieb kostenlos ausgegebenen „OstseeCard“ und Meldescheine sind lückenlos nachzuweisen. Ein etwaiges Abhandenkommen durch Brand, Diebstahl oder sonstige Fälle höherer Gewalt ist unverzüglich anzuzeigen. Verschriebene und nicht genutzte Karten sind nach Ablauf der Saison unaufgefordert zurückzugeben. Nicht zurück gegebene und verlorene Meldescheine werden dem Unterkunftsgeber in Höhe von € 31,50 in Rechnung gestellt (= durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste / Jahr = 7 Tage x 25 % Aufschlag = 9 Tage x dem Tagessatz von € 3,50).
- (9) Der Kurbetrieb ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Vermietungsbetriebe durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde berechtigt.

§ 11 Tageskurkarte

- (1) Von Tagesgästen wird eine Tageskurabgabe erhoben.

- (2) Vom 1. Mai bis zum 15. September ist von Tagesgästen bei einem Betreten des konzessionierten Strandes in der Zeit vor 17.00 Uhr unaufgefordert an einem der Strandkorbvermieterhäuschen oder an einem Automaten eine Tageskurkarte zu lösen; diese gilt nur für den Tag, an dem sie gelöst wurde. Die Höhe der Tageskurabgabe beträgt bei eigenem Erwerb beim Strandkorbvermieter pro Tag und Kurabgabepflichtiger bei einem Erwerb vor 15.00 Uhr Person € 3,50, bei einem Erwerb ab 15.00 Uhr € 2,00. Die Strandkorbvermieter oder deren Beauftragte sind am konzessionierten Strand zur Ausgabe von Tageskurkarten sowie zur Kartenkontrolle verpflichtet. Tagesgäste, die am Strand ohne gültige Tageskurkarte angetroffen werden, sind zur Nachlöse verpflichtet. Die Nachlöse beträgt unabhängig von der Tageszeit € 7,00. Wer von den Kontrollen des Kurbetriebes am Strand ohne gültige Tageskurkarte angetroffen wird und sich weigert, die Kurkarte nachzulösen, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG (siehe § 13 dieser Satzung).

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1, Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde Timmendorfer Strand zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

a) Namen, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Kurabgabe) des/r Kurabgabepflichtigen. Weiterhin über einen zuerkannten Grad der Behinderung und ggf. das Merkzeichen B, sowie eine ärztlich attestierte Bettlägerigkeit, sofern der Abgabe- oder Gebührenpflichtige die entsprechende Befreiung oder Ermäßigung in Anspruch nehmen will,

b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten durch Mitteilung oder Übermittlung durch oder Auswertung von

aa) Einwohnermeldeämtern

bb) Fachdienst Finanzen (Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer, Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabensatzung)

cc) Meldescheinen der Beherbergungsstätten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kurabgabepflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Kurabgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Kurbetrieb behält sich das Recht vor, sofern es auf dem Meldeschein nicht widerrufen wird, personenbezogene Daten nur zu eigenen Zwecken (Marketing), nicht für Dritte zugänglich, zu nutzen.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Pflichten nach § 10 und nach § 11 Abs. 2 Satz 6 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden kann.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 26.03.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Timmendorfer Strand, den 31.03.2023

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil-Böhnke

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Timmendorfer Strand wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Satzung Einsicht nehmen. Die Satzung ist am 31.03.2023 im Internet unter www.timmendorfer-strand.org bereitgestellt worden und liegt im Rathaus, Zimmer 44, während der Dienststunden aus.

Timmendorfer Strand, den 31.03.2023

(L.S.)

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
gez. Sven Partheil-Böhnke